

# Taxordnung

Gültig ab:01.01.2026

## Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe zu Lasten Bewohner/in
- Betreuungstaxe für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen zu Lasten Bewohner/in
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenkasse, Bewohner/in und öffentlicher Hand
- Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenkasse
- Zusatz- und Nebenleistungen zu Lasten Bewohner/in

## Leistung einer Vorauszahlung

Das Steinfeld verlangt bei Eintritt eine Vorauszahlung in der Höhe von CHF 12'000. Bei einem befristeten Aufenthalt von CHF 5'000.

Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Vorauszahlung verzichtet.

Nach Beendigung wird die Vorauszahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Rechnungen dem/der Bewohner/in, der Vertretung oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

## Rechnungsstellung

Das Steinfeld stellt dem/der Bewohner/in bzw. dessen Vertretung die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Pensionstaxen und die nicht KVG-pflichten Pflege- und Betreuungsleistungen werden monatlich im Voraus fakturiert. Die Kosten für Pflege und allfällige übrige Leistungen werden jeweils anfangs Folgemonat fakturiert. Allfällige Guthaben werden mit der Rechnung des Folgemonats verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages verpflichtet sich der/die Bewohner/in bzw. die Vertretung, die Rechnungen innert 14 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Wir empfehlen das Lastschriftverfahren (LSV) einzurichten. Ab Fälligkeitstag wird ein Verzugszins in der Höhe von 5% verrechnet. Ab der zweiten Mahnung werden CHF 20 Mahnspesen in Rechnung gestellt. Nach der zweiten Mahnung wird die Betreibung eingeleitet. Dafür wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50 verrechnet.

Bei Zahlungsrückstand kann der Vertrag durch die Institution ordentlich gekündigt werden. Der/die Bewohner/in haftet mit seinem/ihrem ganzen Vermögen für die Bezahlung der Rechnungen.

## Pensionsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners/der Bewohnerin

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Wohnen: Zurverfügungstellung eines teilmöblierten Zimmers, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- Verpflegung: Vollpension inkl. ärztlich verordneter Sonder- oder Diätkost, Tee, Kaffee und Mineralwasser.
- Wäsche: Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, Waschen der persönlichen Wäsche.
- Übrige Leistungen wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrichtabfuhr, etc.

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion von CHF 15 auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

Pensionstaxe	CHF pro Tag
Einerzimmer mit Dusche	133.00
Einerzimmer gross mit Dusche	143.00
Einerzimmer mit Balkon und Dusche	143.00
Zuschlag bei Kurzzeitaufenthalten	25.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der/die Bewohner/in vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die reduzierte Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist von 30 Tagen (beidseitig) oder des vereinbarten befristeten Aufenthaltes. Die maximale Aufenthaltsdauer bei befristeten Verträgen beträgt drei Monate.

Verstirbt ein/e Bewohner/in, so wird die reduzierte Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet, längstens aber während 14 Tagen nach dem Todestag. Das Steinfeld behält sich vor, die Taxe länger zu verrechnen, sollte das Zimmer bis dahin nicht geräumt sein.

### **Reservation und kurzfristige Absage zu Lasten des Bewohners/der Bewohnerin**

Wird ein Zimmer bereits vor dem Eintritt gemietet, wird eine Reservationstaxe (Pensionstaxe abzüglich Reduktion von CHF 15.00) pro Tag verrechnet.

Bei kurzfristiger Absage des Aufenthaltes, auch durch Drittpersonen, wird eine Umtriebspauschale von CHF 300 verrechnet, sofern das Zimmer nicht weitervermietet werden kann.

### **Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen zu Lasten des Bewohners/der Bewohnerin**

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Spaziergänge, Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw..

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohner/innen zur Verfügung. Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

Die Betreuungstaxe entfällt ab dem ersten Abwesenheitstag. Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Ansatz verrechnet. Verstirbt ein/e Bewohner/in, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet. Tritt der/die Bewohner/in vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale für die Betreuungsleistungen nur bis und mit Austrittstag verrechnet.

Betreuungstaxe	CHF pro Tag
Basispauschale	60.00

In Anspruch genommene individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen werden zusätzlich nach Aufwand (Anhang I) in Rechnung gestellt.

### **Tarife für Pflegeleistungen zulasten Bewohner/in, Krankenkasse, öffentlicher Hand**

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2026.

Die Kosten für die Pflegeleistungen entfallen ab dem ersten Abwesenheitstag. Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Ansatz verrechnet. Verstirbt ein/e Bewohner/in, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet. Tritt der/die Bewohner/in vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird der Pflegetarif nur bis und mit Austrittstag verrechnet.

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner/in (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	<b>3.70</b>	0.00	13.30
2-b	21 - 40	19.20	<b>20.80</b>	0.00	40.00
3-c	41 - 60	28.80	<b>23.00</b>	14.90	66.70
4-d	61 - 80	38.40	<b>23.00</b>	31.90	93.30
5-e	81 - 100	48.00	<b>23.00</b>	49.00	120.00
6-f	101 - 120	57.60	<b>23.00</b>	66.10	146.70
7-g	121 - 140	67.20	<b>23.00</b>	83.10	173.30
8-h	141 - 160	76.80	<b>23.00</b>	100.20	200.00
9-i	161 - 180	86.40	<b>23.00</b>	117.30	226.70
10-j	181 - 200	96.00	<b>23.00</b>	134.30	253.30
11-k	201 - 220	105.60	<b>23.00</b>	151.40	280.00
12-l-a	221 - 240	115.20	<b>23.00</b>	168.50	306.70

### Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem/der Bewohner/in in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten dem/der Bewohner/in verrechnen.

### Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das Steinfeld ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

Zur Anwendung kommt im Streitfall das schweizerische Recht. Der Gerichtsstand ist Suhr.

### Genehmigung

Die vorliegenden Taxen wurde am 6. November 2025 durch den Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheims Steinfeld genehmigt.

## Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden

Leistungen wie Coiffeur, kosmetische Fusspflege, Zahnarzt, Fremdtransporte etc. werden vom externen Dienstleister bzw. vom Steinfeld gemäss separater Preisliste in Rechnung gestellt.

Eintritt		CHF
Eintrittspauschale fixer und befristeter Aufenthalt	Pauschal	400.00
Expresszuschlag bei Eintritt innert 24 Stunden	Pauschal	200.00
Reservationsgebühr (Pensionstaxe ./ Gebühr)	Pro Tag	-15.00
Umbtriebsgebühr bei Nicht-Eintritt	Pauschal	300.00

Austritt		CHF
*Austritt sowie Todesfall ausser Haus	Pauschal	700.00
*Austritt Todesfall im Haus	Pauschal	1'000.00
*Zimmerwechsel auf Wunsch Bewohner/in	Pauschal	450.00
Reduktion Pauschale bei Aufenthalt von weniger als 4 Wochen	Pauschal	-100.00

\*inkl. Zimmerreinigung und kleine Ausbesserungsarbeiten

Zusatzleistungen		CHF
Möblierung durchs Haus fixer Aufenthalt	Pauschal	200.00
Möblierung durchs Haus befristeter Aufenthalt	Pro Woche	25.00
Telefonanschluss inkl. Inlandanrufe	Pro Monat	25.00
Bereitstellen Telefonapparat	Pauschal	30.00
Kabelanschlussgebühren	Pro Monat	26.00
Miete Fernsehapparat	Pro Monat	20.00
Privathaftpflichtversicherung	Pro Jahr	40.00
Mahlzeitenservice im Zimmer aus Komfortgründen	Pro Tag	7.00
Unkostenbeitrag Postverteilung (aufbewahren, nachsenden)	Pro Monat	10.00
Unkostenbeitrag Bargeldverarbeitung (zur Verfügung stellen, auszahlen, verrechnen)	Pro Monat	10.00
Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Mitarbeitende (individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen, Begleitung zu Terminen, Beschriftung Privatwäsche, Nähaufräge, Zimmerräumung, ausserordentliche Zimmerreinigung etc.)	Nach Aufwand pro Stunde	80.00
Entsorgungskosten	Nach Aufwand	Eff. Betrag
Umtriebsgebühren Schlüsselverlust	Pro Fall	100.00
Umtriebsgebühren Rufuhr	Pro Fall	200.00
Spezialhilfsmittel (Spezialrollstuhl, -rollator, etc.)	Nach Aufwand	Eff. Betrag